



Richtlinien über die Werbung und Wahlsichtwerbung der Parteien, politische Vereinigung und Wählergruppen

Zur Erfüllung des Anspruchs der Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen auf eine angemessene Wahlsichtwerbung kann im Rahmen dieser Richtlinien auf öffentlichen Straßen und Plätzen Wahlsichtwerbung betrieben werden. Anträge auf Aufstellung oder Anbringung von Wahlsichtwerbung sind an die Gemeinde zu richten.

Für die Ankündigung von politischen Veranstaltungen oder parteibezogenen Werbeaktionen auch außerhalb von Wahlkämpfen ist eine gesonderte Genehmigung zum Aufstellen von Plakatständern bei der Gemeinde einzuholen,

1. Werbeaktionen außerhalb des Wahlkampfes

Bei der Antragstellung sind unbedingt Art, Ziel bzw. der Zweck der Veranstaltung/Werbeaktion anzugeben. Die Werbeträger dürfen 21 Tage vor der Veranstaltung oder bei Werbeaktionen für die Dauer von 21 Tagen aufgestellt werden und müssen am 3. Tag nach der Veranstaltung entfernt sein. Nicht entfernte Werbeträger können kostenpflichtig durch die Gemeinde sichergestellt werden.

Es darf pro Quartal je Partei, politischer Vereinigung oder Wählergruppe für das gesamte Gemeindegebiet erfassende Werbeaktion mit max. 20 Dreieckständern oder Flexiplex-Plakaten in Sandwich-Form durchgeführt werden.

2. Werbeaktionen und Wahlsichtwerbung innerhalb des Wahlkampfes

Mit der Wahlsichtwerbung auf öffentlichen Straßen und Plätzen darf erst frühestens am 42. Tag vor der Wahl begonnen werden. Nur zugelassene Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen dürfen Wahlsichtwerbung und Werbeaktionen durchführen. Eine reglementierte Anzahl der Werbeträger gibt es hierbei nicht.

3. Auflagen für das Anbringen von Werbeträgern

Das Aufstellen darf nur auf Werbeträgern mit einer maximalen Größe von DIN A 0 und entweder mittel Dreiecksständer oder Flexiplex-Plakaten in Sandwich-Form erfolgen. Ausnahme sind unter Punkt 5 dieser Richtlinie aufgeführt.

Um eine Gefährdung für Verkehrsteilnehmern und unverhältnismäßige Störungen im Verkehrsablauf auszuschließen, ist das Anbringen von Werbeträgern nur in der Liftstraße, Neugrüner Straße, Hauptstraße und der Kennrather Straße erlaubt.

Das Anbringen von Werbeträgern an folgende Örtlichkeiten / Stellen ist untersagt:

- a) in Grünanlagen (Grünanlagen im Sinne dieser Richtlinie sind Anlagen, die der Erholung dienen und zum Verweilen ausgelegt sind)
- b) an Bäumen
- c) im Umkreis von 15 Metern von Eingängen zu Schulen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Friedhöfen, Gotteshäusern und dem Haus des Gastes
- d) Werbeträger dürfen weiterhin nicht an Verkehrszeichen angebracht werden

- e) an Masten dürfen entweder ein Dreieckständer, oder maximal zwei Flexiplex-Plakate in Sandwich-Form angebracht werden. Die Aufreihung von mehr als zwei Werbetafeln an einem Mast ist strikt untersagt
- f) der Abstand zwischen Unterkante des unteren Flexiplex-Plakates und dem Erdboden muss über Rad- und Gehwegen mind. 2,40 Meter betragen
- g) an Stellen, in welchen der Abstand zwischen Seitenkante des Werbeträgers und Fahrbahn weniger als 0,30 Metern beträgt.

4. Sonstige Bestimmungen

Die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen haben bei der Antragstellung eine für die beantragte Plakataktion verantwortliche Person namentlich zu benennen.

Alle Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen sind für die Standsicherheit der aufgestellten Werbeträger, die sturmfest zu verankern sind, sowie für die ordnungsgemäße Anbringung verantwortlich. Bei der Anbringung von Flexiplex-Plakaten ist sicherzustellen, dass eine eventuelle Gefährdung durch scharfe Kanten mittels geeigneter Maßnahmen ausgeschlossen wird. Auch darf durch das Anbringen der Flexiplex-Plakate keine Beschädigung (z.B. der Verzinkung/Lackierung) an den Masten entstehen. Die Antragsteller bzw. die verantwortliche Person der Plakatierung haben dafür zu sorgen, dass diese Regelung eingehalten wird. Sollte dagegen verstoßen werden, behält sich die Gemeinde als örtliche Ordnungsbehörde die Entfernung der Plakate im Rahmen einer Sicherstellung auf Kosten der verantwortlichen Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppen vor.

Die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen haften der Gemeinde für alle ihr aus der Plakatwerbung entstandenen Schäden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, sie haben der Gemeinde auch von allen aus dem Vorhandensein der Wahlwerbung herrührenden Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

Sämtliche Wahlsichtwerbung ist spätestens 1 Woche nach der Wahl zu entfernen. Bei Nichtbefolgung dieser Anordnung werden die Werbeträger im Rahmen einer Sicherstellung kostenpflichtig entfernt. Eventuelle Beschädigungen (z.B. an Masten etc.) sind zu beseitigen und der alte Zustand ist wiederherzustellen.

5. Besondere Arten von Werbeträgern

Als besondere Arten von Werbeträgern gelten Großflächenplakate (sog. Wesselmann Plakate) und Hängeplakate. Diese beiden Formen der Plakatierung sind nur während eines Wahlkampfes zugelassen.

Großflächenplakate

Diese Werbeträger sind auf Flächen der Gemeinde nicht zugelassen.

Hängeplakate

Diese Form der Wahlsichtwerbung wird überwiegend an Lichtmasten in großer Höhe angebracht. Entgegen der unter Punkt 3 e) genannten Auflagen, kann an Masten mit einem Hängeplakat, auch ein Dreieckständer aufgestellt werden. Die Anzahl dieses Werbeträgers ist nicht reglementiert.

Mehlmeisel, den 22.06.2021


Franz Tauber
Erster Bürgermeister

